

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) *Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul e.V." (in Rechtsnachfolge dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr e.V./ VR 3652, Amtsgericht Meißen).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden (VR 10846) eingetragen.*
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.*
- (3) *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch Weiterleitung der Mittel an die Stadt Radebeul zur Förderung des Feuerschutzes entsprechend des Zweckes der Zuwendung verwirklicht.
- Pflege von Ausrüstung und Technik, die nicht mehr im Einsatz sind (Traditionspflege).
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Werbung für den Brandschutzgedanken und die aktive Mitgliedschaft in der Wehr, sowie Unterstützung der Feuerwehr Kötzschenbroda bei Veranstaltungen mit diesem Zweck.
- Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Traditionspflege und Kameradschaftspflege der Wehrangehörigen dienen sowie Besuch von Veranstaltungen anderer Wehren.
- Förderung der Kameradschaft, auch mit anderen Hilfsorganisationen.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (4) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*
- (5) *Sofern Vermögenswerte bei der Auflösung nicht mehr vorhanden sind, haften die Mitglieder nicht für die nachgewiesenen Verbindlichkeiten. In diesem Falle ist durch den Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Abwendung der Verbindlichkeiten zu veranlassen.*

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) *Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, mit einfacher Mehrheit der Vorstand.*
- (2) *Mitglieder des Vereins sollten sein:
- aktive Feuerwehrangehörige
- Angehörige der Altersabteilung
- Angehörige der Jugendfeuerwehr
- Angehörige der Brandschutzgruppe
- Ehrenmitglieder*
- (3) *Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderem Maße um die Feuerwehr verdient gemacht haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - bei Auflösung des Vereins

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins schädigt und trotz wiederholter Ermahnungen seinen Vereinspflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeitrag wird wie folgt erhoben: jeweils zum 30.06. ist ein jährlicher Beitrag von 30 DM zu entrichten. (ab 2002 wird ein Beitrag von 15,- € erhoben)
- (2) Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen, Mitgliedsbeiträgen, sowie anderweitigen Zuwendungen.
- (3) Alle Mittel aus Einnahmen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins tritt für die Mitglieder keine Haftung ein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - an der Wahl der Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder teilzunehmen (Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht).
 - Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen.
 - den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Wahl aus:

- dem 1. Vorsitzenden.
- dem 2. Vorsitzenden.
- dem Schriftführer
- zwei Mitgliedervertretern.
- dem Rechnungsführer.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind vertretungsberechtigter Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Rechtsgeschäfte bedürfen vor dem Abschluss der Zustimmung; mit einem Geschäftswert ab 1500,00 € des Vorstandes und ab 5000,00 € der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsgelder verantwortlich. Er scheidet - vorbehaltlich der vorzeitigen Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Der von ihm zu fertigende Jahresabschluss wird nach Prüfung seitens der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilt. Zwei Kassenprüfer sind für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt Verhandlungen und Vereinsgeschäfte, unbeschadet der Regelungen in Abs. 4, im Rahmen dieser Satzung nach außen zu führen. Im Innenbereich leitet die Vereinsgeschäfte der 1. Vorsitzende in seiner Vertretung handelt der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Vereinsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Sie wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ihre Behandlung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Satzungsänderungen handelt.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Hiervon kann der Versammlungsleiter Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 - d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes

- e) *Wahl des Vorstandes*
- f) *Wahl der Kassenprüfer*
- g) *Behandlung eingereicherter Anträge*
- h) *Verschiedenes*

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) *Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*
- (2) *Anträge zur Satzungsänderung sind zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.*

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Stimmberechtigten, welche mit 4/5 Mehrheit beschließt.*
- (2) *Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung satzungsgemäß (§ 10) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.*

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) *Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Zur inhaltlichen Änderung der Satzung ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.*